



## Sehr geehrtes Mitglied,

Ihre Mitgliedschaft beim Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach ist in der Regel recht unspektakulär: Die von uns beauftragten Firmen kümmern sich darum, die Verbandsgewässer in dem für Ihren Hochwasserschutz und Ihre Vorflut erforderlichen Umfang zu unterhalten und zu erhalten. Und da diese durch das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) vorgegebene Verbandsaufgabe durch Ihre Beiträge bezahlt werden muss, erhalten Sie als „Hache-Hombach-Verbandspost“ in der Regel nur Ihren jährlichen Beitragsbescheid. Und auch darauf haben wir zur Einsparung von Verwaltungskosten noch verzichtet, sofern Sie nur den Mindestbeitrag von 5,00 € zu zahlen hatten, uns dafür eine Einzugsermächtigung von Ihnen vorliegt und sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben haben. Dass Sie Ihren Verbandsbeitrag gezahlt haben, konnten Sie dann lediglich mit einem Blick auf Ihren Kontoauszug erkennen.

In letzter Zeit ist viel geschehen, was auch - und das ist heutzutage ja wirklich die Ausnahme - zu einer Verringerung des Flächenbeitrages um 0,50 € auf nun 4,50 €/ha geführt hat. Für alle bebauten Grundstücke bis 2.000 m<sup>2</sup> und alle unbebauten Grundstücke bis 10.000 m<sup>2</sup> verringert sich damit auch der Mindestbeitrag von 5,00 € auf 4,50 €. Wegen dieser Änderung erhalten alle Verbandsmitglieder in diesem Jahr einen Beitragsbescheid und dieses Informationsschreiben. Ausführliche und weitergehende Informationen zum Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach finden Sie unter [www.hache-hombach.de](http://www.hache-hombach.de).

## ALKIS - Amtliches-Liegenschafts-Kataster-Informationssystem

Bisher wurden die Liegenschaftskataster Nachweise noch vorwiegend mit dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) verarbeitet und für die Kommunen, Verbände oder Grundstücksbesitzer etc. bereitgestellt. Das neue ALKIS sieht eine Verschneidung der beiden parallel laufenden Systeme zu einem standardisierten System vor. Dieses neue System wird bundeseinheitlich eingeführt, wobei einige Länder bereits weiter sind als andere. Niedersachsen hat sich entschlossen, den Wechsel in 2012 durchzuführen.

Auch der Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach hat im Jahr 2012 bereits ALKIS-Daten erhalten und die von Ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge auf der Grundlage der neuen Daten berechnet.

## Berechnung des Erschwernisbeitrags jetzt nach den Vorgaben des NWG

Erschwernisbeiträge werden zusätzlich zum normalen Flächenbeitrag erhoben, wenn Besonderheiten des Grundstücks zu einem verstärkten oder erhöhten Wasserabfluss führen. Anlagen oder bestimmte Nutzungen am Gewässer können die Gewässerunterhaltung ebenfalls beeinträchtigen. Bis einschließlich 2012 wurde ein solcher Erschwernisbeitrag beim Verband nur für die Straßen- und Schienenflächen der Bahn, der Straßenbaubehörden und der Kommunen erhoben.

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach hat in seiner Sitzung am 25.03.2013 beschlossen, die Erschwernisbeiträge ab dem Beitragsjahr 2013 auf der Grundlage der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG zu ermitteln und die erforderliche Satzungsänderung durch den Landkreis Diepholz rückwirkend zum 01.01.2013 zu beantragen (Anm.: Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Wasser- und Bodenverbandes Hache und Hombach“ vom 03.06.1996 wurde im Amtsblatt des Landkreises Diepholz 6/2013 vom 02.05.2013 Seite 14 bekannt gemacht).

Der Erschwerniszuschlag wird als zusätzlicher ha-Satz zum normalen Flächenbeitrag ausgedrückt. Das NWG sieht einen zusätzlichen Beitrag in Höhe des einfachen Hektarsatzes (ha-Satz) für leicht versiegelte Flächen (z.B. Sportflächen), einen zweieinhalbfachen ha-Satz für mitteldicht versiegelte Flächen (z.B. Straßen) und einen vierfachen ha-Satz für stärker versiegelte Flächen (z.B. bebaute Grundstücke) vor. Bei diesen gesetzlich festgesetzten Faktoren handelt es sich um Mittelwerte aus einer Vielzahl unterschiedlicher Versiegelungsgrade und deren Auswirkungen. Hier ist bereits berücksichtigt, dass viele Grundstücke natürlich nicht zu 100 % versiegelt sind und/oder teilweise über Entwässerungs- und Versickerungsvorrichtungen verfügen. Die Erschwernisfaktoren sind daher im Vergleich zu dem wirklich stattfindenden Abfluss von versiegelten Flächen sehr gering ausgefallen. So fließt z.B. bei betonierten Flächen das Wasser 20 mal stärker und schneller ab als bei unversiegelten Flächen; die Anlage zum NWG sieht hier als Höchstsatz für den Erschwernisfaktor jedoch nur einen 4-fachen Satz vor.

Diese neue Regelung führt zwar zu Mehreinnahmen besonders von den Kommunen und großen industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebsflächen; der Gesetzgeber hat bei der Festlegung der Erschwerniskriterien jedoch bewusst darauf geachtet, dass dies nicht zu einer Mehrbelastung von Eigentümerinnen und Eigentümern oder von Erbbauberechtigten kleinerer Grundstücke führt, denn bei versiegelten oder teilweise versiegelten Flächen bis zu einer Größe von 2.000 m<sup>2</sup> hat diese Regelung keine Auswirkungen. Im Gegenteil: Beim Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach führen die o.g. Mehreinnahmen sogar dazu; dass der Beitrag für das „Normale Einfamilienhaus“ von 5,00 € auf jetzt nur noch 4,50 € reduziert werden konnte. Der Verband kann an den Höhen der Erschwerniszuschläge für die bezeichneten Grundstücke nichts ändern; ihm wird hier kein Ermessen eingeräumt, bestimmte Grundstücke mit anderen Erschwernishöhen zu versehen oder Grundstücke mit einer

in der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG genannten Nutzungsart nicht zu veranlagern; die Vorgaben des NWG sind hierzu abschließend und zwingend. Die Zahlungspflicht folgt sozusagen direkt aus dem Gesetz.

Das gilt natürlich nicht, wenn Sie feststellen, dass die in Ihrem Beitragsbescheid für ein Grundstück ausgewiesene Nutzung offensichtlich falsch ist oder wenn Sie für ein Flurstück zu einem Erschwernisbeitrag veranlagt werden, obwohl dieses gänzlich unversiegelt ist. Sollte das bei Ihnen zutreffen, teilen Sie uns das bitte mit den Ihnen dazu vorliegenden Unterlagen mit. Einen entsprechenden Vordruck senden wir Ihnen gerne zu; unter [www.hache-hombach.de](http://www.hache-hombach.de) können Sie sich den Vordruck als Word-Datei [37 KB] oder als PDF-Datei [7 KB] aber auch selbst herunterladen.

Bitte beachten Sie in beiden Fällen: Ihr Antrag entbindet Sie nicht von Ihrer Beitragspflicht!

Bei Ihrem begründeten Antrag stellt der Verband Ihnen jedoch frei, Ihren Beitrag um den fraglichen Erschwernisbeitrag zu kürzen und zunächst nur den gekürzten Beitrag zu zahlen. Ihr Antrag wird bearbeitet, nachdem der gekürzte Beitrag hier eingegangen ist. Mit der Mitteilung über das Ergebnis Ihres Antrags erhalten Sie ggf. einen neuen Bescheid, auf dem dann Ihr Guthaben oder unsere Restforderung ausgewiesen ist.

### **Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis zum Erschwernisbeitrag:**

Eine Wohnbaufläche mit der Kennung 41001 ist „... eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient“.

Sofern Ihr Grundstück also bebaut und mit dieser Kennung versehen ist, hat die Katasterverwaltung grundsätzlich keine Möglichkeit, eine andere Kennung festzusetzen; der Verband muss dann den 4-fachen Erschwernisbeitrag heben.

### **Mindestbeitrag**

Das novellierte NWG legt den Flächenbeitrag (ha-Satz) als Mindestbeitrag fest. Da der Mindestbeitrag beim Verband schon immer in Höhe des ha-Satzes erhoben wurde, war die Anpassung an die Vorgaben der NWG-Novelle daher nur eine Satzungsformalie. Da dieser ha-Satz ab dem Beitragsjahr 2013 von 5,00 €/ha auf 4,50 €/ha gesenkt wurde, beträgt der Mindestbeitrag nun auch nur noch 4,50 €.

### **Informationen zur EU-Verordnung 260/2012 (SEPA-Verordnung)**

Um den Zahlungsverkehr innerhalb des EURO-Raums zu vereinheitlichen, wird ab dem 1. Februar 2014 das deutsche Lastschriftverfahren durch das SEPA-Lastschriftverfahren (Single Europe Payments Area) abgelöst. Im Zuge dessen wird im Zahlungsverkehr statt der Bankleitzahl und der Kontonummer die Kombination aus IBAN und BIC benötigt.

### **Was sind IBAN und BIC?**

Bei der IBAN (International Bank Account Number) handelt es sich um die internationale Kontonummer, der BIC (auch als SWIFT-Code bekannt) dient zur eindeutigen Identifizierung von Kreditinstituten.

### **Welche Auswirkungen hat das für den Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach und seine Verbandsmitglieder?**

Auch der Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach ist ab dem 1. Februar 2014 verpflichtet, im Zahlungsverkehr und bei dem SEPA-Lastschriftverfahren statt der Bankleitzahl und der Kontonummer die Kombination aus IBAN und BIC zu verwenden. Dazu werden wir bei der nächsten Beitragshebung für das Beitragsjahr 2014 die dem Beitragsbescheid beigefügten Überweisungsvordrucke an die Vorgaben der SEPA-Verordnung anpassen.

Auch die Verbandsmitglieder, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben oder noch erteilen wollen und uns so die Möglichkeit geben, den Verbandsbeitrag bequem im Lastschriftverfahren einzuziehen, müssen selbst nicht aktiv werden: Da Ihre Einzugsermächtigung auch nach dieser Umstellung gültig bleibt, werden wir Ihre uns bekannten Kontodaten automatisch und sicher in IBAN und BIC umstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Hache-Hombach-Verband